

Flur 1

Schule

Sportplatz

Schulstraße

Birke

Pommern

Fahrenkamp

I 04

K M

St

heim

42

ur 9  
ungsgrenz  
ist

174/9

174/10

174/8

173/16

173/11

173/17

156/133

27

156/16

156/112

156/113

156/13

156/20

156/21

196

133/8

129/3

128/6

128/7

128/5

128/3

129/6

130/9

9

8

9

70

70

195

192/2

7

3

3

6

10

5

30

26

5

12

18

2

2

2

11a

15

80

80

80

80

80

80

80

80

80

80

80

80

80

80

80

80

**GEMEINDE WASBÜTTEL**

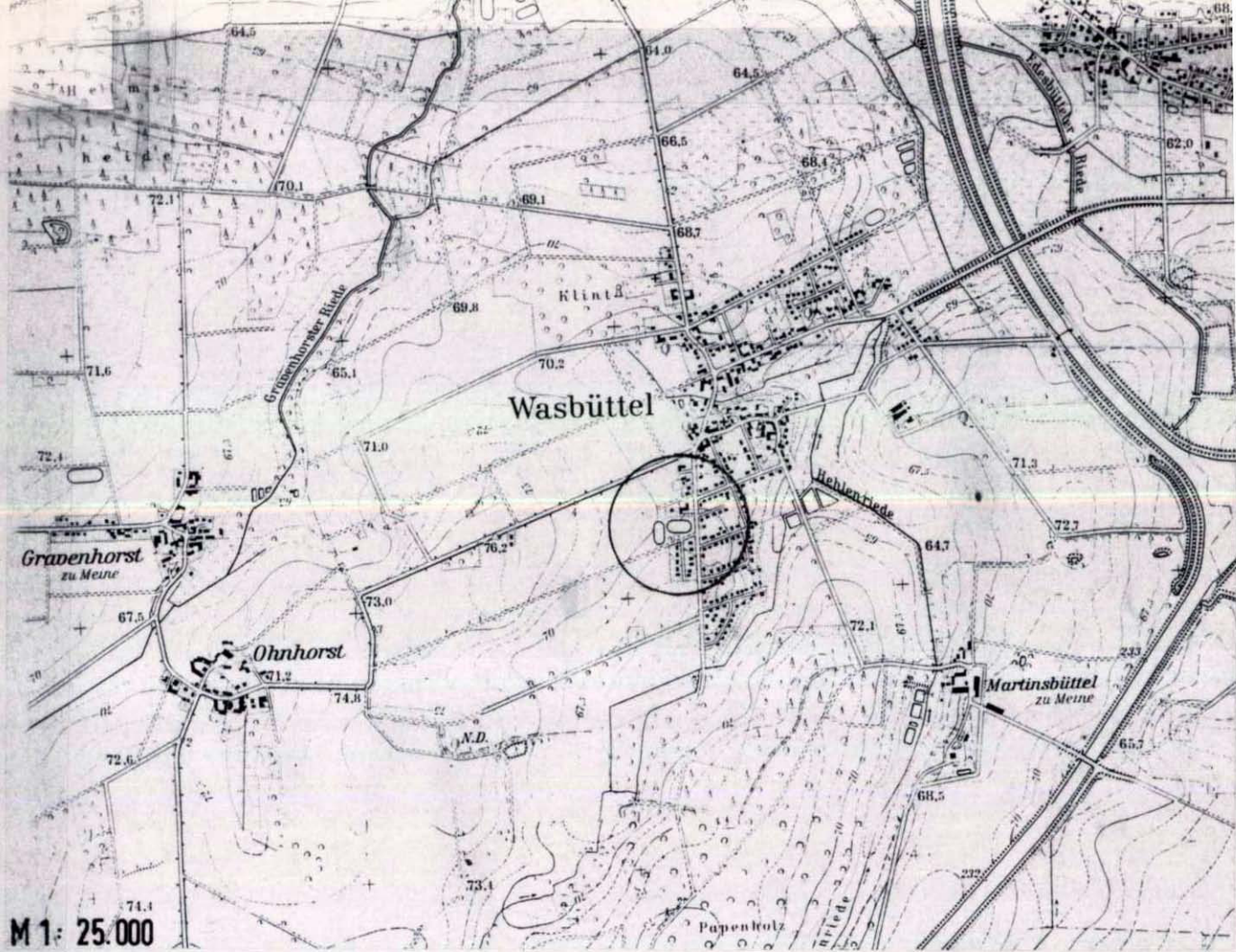
**SPORTZENTRUM  
„FAHRENKAMP“**

1. TEILWEISE ÄNDERUNG

**BEBAUUNGSPLAN**

AV

**Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt Bohlweg 1 3300 Braunschweig**



M 1: 25.000

# PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanzV 90)

## MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, als Höchstgrenze

## BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

 BAUGRENZE

## FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

 FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

 K


SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN  
KINDERGARTEN, MEHRZWECKNUTZUNG

 M

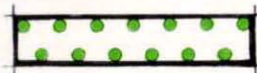
## VERKEHRSFLÄCHEN

 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN


 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

 SICHTDREIECK, s. textliche Festsetzung Ziff. 1

## PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, s. textliche Festsetzung Ziff. 2

## SONSTIGE PLANZEICHEN

 St UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### 1. IM BEREICH VON SICHTDREIECKEN SIND UNZULÄSSIG:

- a) STELLPLÄTZE UND GARAGEN
- b) NEBENANLAGEN I. S. DES § 14 (1) BAUNVO, EINFRIEDUNGEN UND BEWUCHS MIT MEHR ALS 0,80 m HÖHE ÜBER STRASSENKRONE:  
HIERVON AUSGENOMMEN SIND EINZELBÄUME MIT EINEM KRONENAN-  
SATZ NICHT UNTER 2,50 m.

### 2. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLAN- ZUNGEN GEM. § 9 (1) ZIFF. 25a + b UND (6) BauGB. INNERHALB DER FLÄCHEN MIT DER FESTSETZUNG "ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN" GILT FOLGEN- DE PFLANZBINDUNG:

- a) JE 1 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN STRAUCHARTIGES GEHÖLZ  
WIE FELDAHORN, HAINBUCH, SCHLEHE, HARTRIEGEL, HASEL,  
PFAFFENHÜTCHEN ZU PFLANZEN.  
DIE GEHÖLZE SIND ARTENWEISE IN CRUPPEN VON MIND. 3 STCK.  
JE ART ZU PFLANZEN. FÜR DIE GESAMTBEPFLANZUNGSFLÄCHE SIND  
MIND. 3 VERSCHIEDENE ARTEN ZU PFLANZEN.
- b) JE 20 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN BAUMARTIGES GEHÖLZ  
WIE EBERESCHE, BIRKE, VOGELKIRSCH, LINDE, ESCHE ZU  
PFLANZEN.
- c) DIE GEFÖLZE SIND ZU UNTERHALTEN UND IM FALLE IHRES ABGANGES  
DURCH NEUE ZU ERSETZEN.
- d) IM BEREICH VON SICHTDREIECKEN SIND UNZULÄSSIG:  
BEWUCHS MIT MEHR ALS 0,80 m HÖHE ÜBER STRASSENKRONE:  
HIERVON AUSGENOMMEN SIND EINZELBÄUME MIT EINEM KRONENAN-  
SATZ NICHT UNTER 2,50 m.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I Seite 2 253), zuletzt geändert am 29.09.1990 (BGBl. II S. 1 122), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. Seite 229), zuletzt geändert am 27.03.1990, (Nds. GVBl. Seite 115) hat der Rat der Gemeinde/~~Stadt~~ ~~Wasbüttel~~ diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Wasbüttel

den 25.02.92

*Fitzje*  
Bürgermeister



*Mündt*  
Gemeinde-/~~Stadt~~direktor

Der Rat der ~~Stadt~~/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 8.5.1991 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 10.9.1991 ortsüblich bekanntgemacht.

Wasbüttel, den 25.02.92

*Mündt*

~~Stadt~~ Gemeindedirektor



Der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ hat in seiner Sitzung am 28.8.1991 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 4.10.1991 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 14.10.1991 bis 14.11.1991 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wasbüttel, den 25.02.92

*Mündt*

~~Stadt~~ Gemeindedirektor



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Dezember 1991). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Gifhorn, den 22.7.1992



Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Dr.-Ing. W. Schwerdt  
Büro für Stadtplanung  
Bohlweg 1 Ruf 16061  
3300 Braunschweig

Braunschweig, den 06.01.92

*Schwerdt*

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ..... bis ..... gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

....., den .....

.....  
Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom ..... bis zum ..... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

....., den .....  
.....  
Stadt/Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Wegen der Auflagen/Maßgaben hat die Stadt/Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom ..... bis ..... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

....., den .....  
.....  
Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 6.12.1992 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Wasbüttel, den 25.02.92  
*Mündt*  
Stadt/Gemeindedirektor



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am 30.6.1992 im Amtsblatt des händl. Gifhorn bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 30.6.1992 in Kraft getreten.

Wasbüttel, den 15.7.1992  
*Mündt*  
Stadt/Gemeindedirektor



Der Bebauungsplan ist ~~der/dem~~ am 03.03.92 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die/der Landkreis Gifhorn hat am 01.06.92 (Az.: 36170-00/69.64g.) erklärt, daß sie/er unter Auflagen/mit Maßgaben - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

.. Gifhorn., den 01.06.92

.....  
Landkreis Gifhorn  
Bezirksreg./Landkreisdirektor



Im Auftrage:  
*Bütke*  
(Bütke)

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist den am ..... (Az.: ..... ) genannten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am ..... beigetreten.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Wasbüttel, den 20.8.1993  
*Mündt*  
Stadt/Gemeindedirektor



Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

....., den .....  
.....  
Stadt/Gemeindedirektor

Gemeinde: Wasbüttel  
Gemarkung: Wasbüttel  
Flur: 1  
Maßstab: 1 : 1000

Angefertigt im Dezember 1991  
ObVI Jürgen Erdmann  
Knickwall 16  
3170 Gifhorn  
Tel. 05371 / 56778  
Telefax: 05371 / 56930